

Der katholische Küster.

Von P. Ungemach.

Der aus dem Paradiese verstoßene Stammvater aller Menschen betrat kaum die Erde, die er mit seinem Schweiß befeuchten sollte, als er schon die Notwendigkeit des äußerlichen Gepräges beim Gottesdienste fühlte und eben darum dem Ewigen Altäre baute. Auf diesen Altären opferten er und seine Kinder das Beste von ihren Früchten und ihren Viehherden. Doch einen bestimmten Ort zur Anbetung und Huldigung Gottes hatten weder sie, noch auch ihre ersten Nachkommen, auch hatten sie kein bestimmtes Priestertum. Anfänglich brachten die ehrwürdigen Altväter Gott dem Herrn bald an diesem, bald an jenem Orte Opfer dar. Später wurden die priesterlichen Handlungen in jeder Familie vom Haupte derselben vorgenommen. Erst als das israelitische Volk, die Kinder Jakobs, unter denen allein sich die wahre Religion, der reine Gottesdienst erhalten hatte, sich nach dem Auszuge aus Ägypten in der Wüste befanden, gab Gott dem Moses die genauesten Vorschriften über die Errichtung eines den Umständen entsprechenden zerleg- und bewegbaren Heiligtums, der Stiftshütte, sowie auch über die Ceremonien beim Gottesdienste und über die Einführung eines bestimmten Priestertums. Als daher die Stiftshütte, das heilige Zelt Gottes, dem Befehle des Herrn gemäß eingerichtet und die Ceremonien beim Gottesdienste genau festgelegt waren, weihte Moses, wie wir im 3. Buche desselben Kapitel 8 lesen, auf ausdrücklichen Befehl Gottes den Aaron zum Hohenpriester, dessen Söhne zu Priestern und später, wie das 4. Buch Moses Kapitel 8 berichtet, die übrigen aus dem Stamme Levi zu Dienern des Heiligtums.

Diese für den besonderen Dienst Gottes Auserkorenen wurden als specielles Eigentum Gottes, als dessen Erbteil betrachtet, wie wir wiederum im 4. Buche Moses Kapitel 16, Vers 5 und Kapitel 17, Vers 5 lesen. Zum Zeichen, saß sie sich ganz und ausschließlich dem Dienste des Herrn hingeben, erhielten sie auch keinen Grundbesitz, sondern bekamen nebst den Opfergaben von den übrigen elf Stämmen Israels zu ihrer Unterhaltung von allem den zehnten Teil, wie das 4. Buch Moses Kapitel 18, Vers 21 berichtet.

Diese alttestamentliche Idee ist nun auch ins neue Testament, in die Kirche Christi, übergegangen. Auch die Diener der neutestamentlichen Gottesverehrung wurden zu diesem Amte von den Nachfolgern der Apostel,

von den Bischöfen, deren Aaron oder Hohepriester der Papst zu Rom ist, geweiht. Der Erteilung der Weihegrade geht aber eine Vorbereitung voraus, nämlich die Tonsur. Die Tonsur ist keine Weihe, sondern ein Akt, durch welchen derjenige, der sie erhält, aus dem Laienstande in den geistlichen aufgenommen, und die bereitwillige Hingabe an Gott in seinem besondern Dienste vollzogen wird.

Wenn daher in der katholischen Kirche jemand zum Tonsuristen gemacht, d. h. zum Kirchendienste vorbereitet wird, schneidet ihm der Bischof einige Haare ab, gibt ihm den Chorock und eine brennende Kerze, um dadurch anzuzeigen, daß er nun im Kirchendienste das Weltliche abstreifen und durch wahren Glauben, gute Werke und Dienstreue wie ein Licht leuchten müsse. Erst nachdem die für den besondern Dienst Gottes Auserwählten durch Erhaltung der Tonsur in den geistlichen Stand aufgenommen sind, werden ihnen die vier niederen Weihen erteilt. Als Vorbild der Erteilung der vier niederen Weihe dient die Weihe de Leviten des alten Bundes, wie sie Gott dem Moses 4. Buch, Kapitel 8, Vers 6-15 anbefohlen hat. Die Sitte der katholischen Kirche, diese vier niederen Weihen zu erteilen, ist sehr alt; schon das vierte Konzil von Karthago im Jahre 398 erwähnt dieselbe.

Bei der ersten Weihe, dem Ostiariat, bekommt der erprobte Tonsurist zum Zeichen seines Amtes und seiner Pflicht die Kirchenschlüssel und das Glockenseil. Bei der zweiten Weihe, dem Lektorat, erhält er ein Buch mit den kirchlichen Responsorien und Hymnen zur Einübung und zum Gebrauche beim Gottesdienste. Bei der dritten Weihe, dem Exorcistat, wird ihm heutzutage nur die Pflicht übertragen, darauf zu achten, daß das Weihwasser niemals ausgehe und zur rechten Zeit von dem Priester erneuert und gesegnet werde. Bei der vierten Weihe, dem Akolythat, erhält er einen Leuchter mit Kerze und die Meßkännchen zum Zeichen, daß es seine Aufgabe sei, in der hl. Messe zu ministieren und den Leuchter mit der Kerze zu tragen. So legt der Bischof jedem die Wichtigkeit seines Amtes, das er durch die Weihe übernimmt, ernstlich ans Herz.

Im Anfange der christlichen Kirche durften nur Personen, die diese vier niederen Weihen empfangen hatten, in den Kirchen- oder Küsterdienst eintreten. Man nannte sie Minoristen, von dem lateinischen Worte „minores ordines.“ was niedere Weihe heißt. Und das Konzil von Trient, Sitz. 23, Kap. 17 von der Verbesserung bestimmte ausdrücklich, daß die Küster der katholischen Kirche die vier niederen Weihen haben sollen.

Doch wurde diese Bestimmung für jene Kirchen, in welchen diese Vorschrift nicht ausführbar ist, dahin gemildert, daß in Abwesenheit eines Minoristen ein Tonsurist, und wenn auch dieser fehlt, ein Nichtgeweihter in den Küsterdienst eintreten dürfte, wenn er sonst den Anforderungen entspricht, welche die Kirche an die Minoristen stellt.

Diese Anforderungen aber bestehen im Durchdrungensein vom wahren, lebendigen Glauben, in einem echt christlichen, erbaulichen Wandel, in Liebe und Eifer für das Haus und den Dienst Gottes. Der zu Weihende muß in Wahrheit mit dem Psalmisten sagen können: „Der Eifer für dein Haus verzehrt mich“. Psalm 68, Vers 10.

Da nun also heutzutage an die Stelle der Minoristen Nichtgeweihte getreten sind, und wir daher alle Ämter der Minoristen im Küster vereint finden, so gilt ihm, was jenen, deren Stelle er vertritt, damit der Gottesdienst seinen ungestörten Fortgang habe.

Der Küster oder Kirchendiener hat daher die hl. Pflicht, da er das Amt des Ostiarius versieht, die Kirchenschlüssel zu verwahren; er darf sie nicht jedem anvertrauen, muß zur rechten Zeit die Kirche öffnen und schließen, die die gehörigen Glockenzeichen zum Gottesdienste, zum Angelus u. s. w. geben.

Als Stellvertreter des Lektors muß er die Responsorien lernen, mit dem Chore Messen und Kirchenlieder einüben und den Gesang leiten. Als Vertreter des Exorcisten verbleibt ihm nur die Sorge für die Weihwasserbehälter, daß sie stets gefüllt und rein seien.

Als Stellvertreter des Akolythen hat er die Kerzen anzuzünden und auszulöschen; dem Priester beim Anlegen der Paramente Hilfe zu leisten; Weihrauch, Rauchfaß, Weihwasser, Aspergill, Meßkännchen und Meßbuch, überhaupt alles beim Gottesdienst Nötige vorzubereiten und nötigenfalls bei der hl. Messe zu ministrieren. Vor allem aber muß er auf die ewige Lampe acht haben, daß sie stets sauber sei und brenne; denn derjenige, der aus Nachlässigkeit das ewige Licht einen ganzen Tag lang nicht erhält, begeht nach der gewöhnlichen Meinung der Gottesgelehrten eine schwere Sünde. Daher darf er sich auch nur im Notfalle von anderen vertreten lassen.

Ferner muß er jedem Geräte eine passende Stelle anweisen und die Fenster, Altäre, Stühle und Wände immer von Staub, Schmutz und Spinnweben rein halten. Abgenutzte Paramente, Wäsche und Teppiche darf er nicht umherliegen lassen, sondern muß dieselben mit Erlaubnis des

Pfarrers verbrennen und die Asche ins Sakrarium schütten. Er Sorge, daß die zerrissenen Paramente, Wäsche und Teppiche ausgebessert, die abgenutzten ersetzt, die Lichtstummel gesammelt und verkauft werden. Seine Pflicht geht dahin, Sorge zu tragen, daß die Kirche im Innern an Reinlichkeit und Pracht jedes Privathaus insoweit übertreffe, als das Gotteshaus an Würde jedes andere Haus übertrifft. Endlich hat er die Pflicht, Ministranten oder Meßdiener heranzubilden. Zu diesem Zwecke wähle er die wohlgesittesten und fähigsten unter den Schulknaben aus, die dann auch in einzelnen Fällen, wo es möglich und nötig ist, mithelfen oder ihn vertreten können. Knaben von nachlässigem, schmutzigem Äußern, oder welche am Altare oder in der Sakristei schwatzen, lachen, ihr Spiel mit den Glocken und Schellen treiben, die hl. Geräte unehrbietig behandeln, umherwerfen, ihnen den rechten Platz nicht geben; welche die Antworten nicht wissen, verstümmeln, oder Worte verschlucken, verdrehen, oder die gehörigen Kniebeugungen anstößig, eilfertig, nur halb machen, oder welchen an dem Gelde, das sie hie und da bei Hochzeiten und Gelegenheiten bekommen, mehr gelegen ist, als an dem Segen des Priesters, - solche weise er wenigstens so lange zurück, bis Zeichen der Besserung ersichtlich sind; wenn aber keine Besserung erfolgt, so stoße er sie ganz aus. Er Sorge dafür, daß die Meßdiener abwechselnd ministrieren, um nicht lau zu werden, und sehe strenge darauf, daß alle unnötigen Meßdiener sich nicht in der Sakristei, sondern im Schiffe der Kirche bei den übrigen Schulknaben aufhalten. Groß und wichtig sind also die Pflichten des katholischen Küsters. Große Achtung und Ehre gebührt aber auch einem im Kirchendienste erprobten Küster, der dem Priester treu zur Seite steht und durch seine Pünktlichkeit, Sorgfalt und Andacht die ganze Gemeinde erbaut. Reiches Gotteslohn dem Mann, der das Haus des Herrn heilig und rein hält, emsig bewacht, vor Ungehörigem bewahrt, die Altäre mit Geschmack ziert, durch feierliches Geläute die Herzen der Gläubigen auf die hohen Feste vorbereitet und alles zur Feier Nötige stets in Ordnung hat. Ja, Glaube und Treue, wie er es bei seiner Einführung in dies hohe Amt dem Pfarrer versprochen, muß der Küster zum glücklichen Manne, zum Märtyrer der Liebe für seinen Beruf machen, der, obwohl ein nichtgeweihter, so hoher Ehre gewürdigt ist, im Heiligtum des Herrn zu stehen und mitzuwirken an dem erhabensten Werke Gottes auf Erden. ¹⁾ Glück und Segen kommt über ihn und seine Familie in der Zeit und besonders in der Ewigkeit, denn im 4.

¹⁾ Hartmann, Repertorium Rituum, 5. Aufl. § 313, 1-4.

Buche Moses Kapitel 18, Vers 21 und im 5. Buche Moses 10,9 lesen wir ja, daß Gott sich den Dienern in seinem Heiligthume schon hienieden und ganz besonders im Jenseits zum besondern Anteil und Erbe hingibt.

Doch wo sind sie heutzutage zu finden, die Küster mit wahrem Berufe, die „der Eifer für das Haus Gottes verzehrt?“ Sind deren viele? Werden etwa die Kirchen auf dem Lande in jener Ordnung, Reinlichkeit und Pünktlichkeit erhalten, wie es die beständige Gegenwart Jesu im heiligsten Altarssakramente erheischt? Finden wir nicht im Gegenteile viele, wenn nicht vielleicht die meisten Kirchen, in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit im beklagenswerten Zustande? Sind nicht oft die Fenster, Wände und Betstühle, ja selbst die Altäre mit Staub und Schmutz bedeckt? Uns ist nicht der Fußboden der Kirchen oft – entschuldige, lieber Leser, den Vergleich – dem eines Stalles ähnlich? Letzterer aber wird bei einem halbwegs ordentlichem Wirte täglich gereinigt, während den Fußboden der Kirchen oft 8 bis 14 Tage lang kein Besen berührt. Und doch lehren die Spinnen an Fenstern, Ecken und Nischen der Kirchen in ungestörter Thätigkeit die Küster Strebsamkeit und Fleiß. Und wie leicht könnte bei nur geringem Eifer, bei nur geringer Liebe die schönste Ordnung und Reinlichkeit herrschen, ohne selbst Hand anzulegen! Die Küster dürften nur vor Zeit zu Zeit, wie es Gewohnheit ist, vom Dorfamte Fröhen verlangen, und unter ihrer Leitung und Aufsicht wäre in einem halben Tage alles sauber und rein.

Und werden nicht auch noch in vielen Kirchen während des Gottesdienstes Meßlieder fortgeleiert, wie sie schon unsere Ureltern bei der Ansiedlung unserer Kolonien im Gebrauch hatten, ohne auf die Verordnungen der Kirche Rücksicht zu nehmen, die, wo die Möglichkeit vorhanden ist, die strengsten Vorschriften gibt bezüglich des Gesanges beim Gottesdienste? Wer ist nun aber schuld an solcher Entheiligung der Gotteshäuser und Verstümmelung des Gottesdienstes? Sind es etwa die Priester? Es mag wohl sein, daß der eine oder der andere ein minder gutes Gesicht und Gehör besitzt; doch bei den meisten ist das nicht der Fall. Sie haben ein gutes Auge und nicht minder gutes Gehör. Auch können sie ihre Pflicht. Doch wollen sie dieselbe erfüllen, so kommen leider fast ausnahmslos zu den obenbeschriebenen beklagenswerten Zuständen der Kirche auch noch die traurigsten Zerwürfnisse zwischen ihnen und ihren Pfarrgemeinden hinzu. Da unsere Kirchen auf dem Lande keine besonderen Einnahmequellen besitzen und meist arm sind, so werden die Küster von den Gemeinden besoldet, die dann auch gewöhnlich nach Kandidaten

suchen, welche möglichst billig dienen. Auf die Fähigkeit, auf tadellosen Wandel, auf Glauben, Treue und Diensteyer wird wenig geschaut und kann ja gewöhnlich von den Gemeinden auch nicht beurteilt werden. Legen nun die Priester, von denen die Diener des Gotteshauses doch abhängen, gegen die Anstellung solcher Personen, welche die genannten Eigenschaften nicht besitzen, ernstliche Verwahrung ein, so laden sie sich die Unzufriedenheit ihrer Pfarrkinder auf den Hals, und das bloß dadurch, weil sie ihrer Pflicht nachkommen und das Heiligtum Gottes vor Unwürdigen bewahren wollen. Oft aber wurden von den Gemeinden (!) in das Heiligtum Gottes Diener angestellt, ohne mit dem von Gott durch den Bischof über das Heiligtum gesetzten Herrn, ohne mit dem Priester vorher auch nur ein Wörtchen darüber geredet zu haben. Verhalten sich nun die Priester stillschweigend gegen solche seitens der Gemeinden unbefugten Eingriffe in das Heiligtum Gottes, so sind die obenbeschriebenen beklagenswerten Zustände der Kirchen gewöhnlich die Folgen davon; denn wenn ein Küster, von der Gemeinde gemietet, gegen den Willen des Priesters das Amt erhält, wird der wohl den Priester als seinen Vorgesetzten betrachten und dessen Willen gemäß seinen Dienst versehen? Nein! nicht das Heiligtum liegt ihm an Herzen, sondern all sein Streben, all sein Sinnen und Trachten wird dahin gehen, um sich in der Gemeinde Freunde und Anhang zu verschaffen, da er doch von derselben gemietet wurde und auch besoldet wird.

Doch auch solche Personen, die von den Priestern oder auf Wunsch und Guttheißung derselben angestellt wurden, sind oft nur so lange treu, fleißig und gewissenhaft, bis sie festen Boden in den Gemeinden gefaßt und Anhang zu haben glauben, dann aber vergessen leider viele, daß sie, die Nichtgeweihten, so hoher Ehre gewürdigt wurden, im Heiligtume des Herrn zu stehen und mitzuwirken an dem erhabensten Werke Gottes auf Erden; sie vergessen ihre hl. Pflicht, und so kommen die Kirchen in jenen beklagenswerten Zustand, von dem oben die Rede war. Dem Mahnen, Warnen und Dringen der Priester auf Pünktlichkeit und Sorgfalt wird Ungehorsam, Widerspenstigkeit und selbst Grobheit entgegengesetzt. Wie aber die im Kirchendienste erprobten Küster ihrer Pünktlichkeit, Sorgfalt und Andacht wegen hier große Achtung und Ehre genießen und einst reichen Gotteslohn ernten werden, so ist bei den Küstern ohne Eifer und von zweifelhafter Treue das Gegenteil der Fall. Die Nähe der Gnadensonne läßt sie kalt, die Gewohnheit macht sie hart, die Wunder und Wahrheit blind, so daß sie sich dessen schämen, wessen sie sich rühmen dürften.

Müssen solche nicht anderen zum Anstoß, der Kirche zum Schaden, sich selbst zur Schande und Last werden? Die Priester können und dürfen ja doch keine Mietlinge sein, d. h. sie können und dürfen doch nicht aus Furcht von Unannehmlichkeiten ruhig der Entweihung der Kirchen und Verstümmelung des Gottesdienstes zusehen; denn sie müssen ja doch Rechenschaft geben vor Gott und ihrer geistlichen Obrigkeit über den Zustand der ihnen anvertrauten Kirche. Sie müssen daher die Mahnungen und Warnungen an die gewissenlosen Diener in dem ihnen anvertrauten Heiligtume wiederholen und im Falle der Nichtbesserung, dieselben entfernen. Tritt aber ein solcher Fall ein, dann geht das Elend erst recht los! Es geht nun seitens des entfernten Küsters und seines Anhanges an ein Agitieren, Konspirieren, Schmieren und Drohen, daß sich die Priester, die man nun auf die niederträchtigste Weise an den Pranger zu stellen sucht, mit Abscheu und Ekel von solchem Parteigetriebe hinwegwenden und lieber, wenn sie die Pflicht nicht binden würde, zu den Wilden nach Afrika gehen und dort sich einen ergiebigeren Wirkungskreis suchen möchten. Gewöhnlich kann man dann in solchen Gemeinden die Äußerung hören: „Wir zahlen den Küster; so lange er uns gefällt, bleibt er“. Dabei vergessen aber die bedauernswerten Menschen, daß auch die elf Stämme Israels die Diener des Heiligtums zahlten, indem sie sogar den zehnten Teil von allem den Priestern und Leviten abgeben mußten, und doch waren nicht sie, sondern Aaron und die Priester über die Leviten gesetzt. Ja, sie vergessen, um nur einen ganz ähnlichen Fall anzuführen, daß sie auch heutzutage wie früher, die Lehrer besolden, obwohl die Anstellung oder Entfernung derselben ganz und ausschließlich von der Schulbehörde und nicht von ihnen abhängt. Und die vielen Unannehmlichkeiten diesbezüglich haben ein Ende; denn niemand getraut sich mehr gegen diese Verordnung zu handeln aus Furcht, mit dem amtlichen Strafbuch bekannt zu werden oder sein Ämtchen, wenn er solches inne hat, verlieren zu müssen. In die Angelegenheiten der Kirche aber glauben die Gemeinden ungestraft eingreifen und selbst die Priester bevormunden zu können. Schlaget aber das 4. Buch Moses Kapitel 16 auf und leset es ganz durch. Da findet ihr, daß die Diener des Heiligtums, die Leviten Core, Dathan und Abiron samt anderen 250 Söhnen Israels, vornehmen Männern der Versammlung, die man namentlich berief zur Zeit der Beratung, sich aus Ehrgeiz wider Moses und Aaron empörten und sprachen: „Die ganze Gemeinde ist heilig; warum erhebet ihr euch über das Volk des Herrn?“ Aber zur Strafe für diese

Empörung spaltete sich die Erde unter den Füßen der drei Rädelsführer und verschlang sie mit ihren Zelten und all ihrer Habe, und sie fuhren lebendig hinab in die Hölle. Zu derselben Zeit ging auch von dem Herrn Feuer aus und tötete die 250 Männer.

Schreckliche Strafe! Möchten die Küster, die Diener im neutestamentlichen Heiligtume, und die Gemeinden dieselbe doch recht beherzigen! Wenn Gott auch heutzutage nicht immer so augenscheinlich straft, und viele ungestraft ihr Haupt stolz erheben, so möchten sie doch ja nicht vergessen, daß jedenfalls auch die zeitlichen Strafgerichte Gottes so zahlreich und einschneidend sind, daß sie Bürgschaft bieten für die Erfüllung der Drohung im Jenseits, die der Apostel Paulus in seinem Briefe an die Hebräer Kapitel 10, Vers 31 ausspricht: „Es ist schrecklich, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen“.

Zur endgültigen Lösung der Küsterfrage und somit auch zur Beseitigung der in den meisten Pfarreien diesbezüglich so oft sich wiederholenden Mißverständnisse diene zum Schlusse in dieser Angelegenheit folgende Erklärung des Staatsgesetzes: Die Verordnung der Regierung vom 11. Januar 1850 unter № 23871, Paragraph 5, Anmerkung 3 bezüglich der Küster, Organisten, Glöckner u. s. w. wurde in der neuen Ausgabe des Staatsgesetzes von 1896 im XI. Bande durch eine wechselseitige Anmerkung zu dem Artikel 42 der Statuten für die römisch-katholische und zu den Artikeln 505-510 der Statuten für die evangelisch-lutherische Kirche ersetzt. ²⁾ Dem klaren, ausdrücklichen Sinne dieser Artikel gemäß sind die an den Kirchen beider Konfessionen angestellten Küster, Organisten, Glöckner etc. keine kirchlichen, sondern nur freiwillig Dienende (gedungene) Personen, deren Anstellung und Entfernung ausschließlich dem Ortsgeistlichen im Vereine mit dem Kirchenrate (Kirchenälteste, Kirchenvater, Kirchenvorsteher) zukommt. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ortsgeistlichen und dem Kirchenrate in Betreff der Anstellung oder Entfernung des Küsters, Organisten etc. ist diese Frage dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen. Die bisherige Handlungsweise, nämlich: das Versammeln der Gemeinde zum Zwecke der Anstellung eines Küsters, das Abfassen eines Gemeindebeschlusses, das Bevollmächtigen einzelnen Männer zum Zwecke

²⁾ Die Verordnung vom 11 Januar 1850 ist sowohl beim Artikel 42 wie auch 505 zitiert, jedoch eine wechselseitige Hinweisung von Art. 42 auf Art. 505 oder umgekehrt ist in der offiziellen Ausgabe von 1896 nicht vorhanden.

der Aufsuchung eines Küsters u. s. w. war daher nicht nur ein zweck- und nutzloses Verfahren, sondern laut Anmerkung 3 zum Artikel 51 und Anmerkung zum Artikel 78 der allgemeinen Verordnung geradezu widergesetzlich und strafbar (Cirkular an die Gouverneure vom 21. März 1887). Die Küster haben sich somit nur an den Ortsgeistlichen und den Kirchenrat zu wenden und mit diesen zu kontrahieren, wovon dann der Dorfälteste in Kenntnis gesetzt wird, damit er dem angestellten Küster zur bestimmten Zeit die zu diesem Zwecke von der Gemeinde festgesetzte Gage auszahle.

Möchten doch die Küster und die Gemeinden das in diesem Aufsätze Gesagte recht beherzigen; möchten sie in Zukunft durch Beobachtung der darin ausgelegten göttlichen, kirchlichen und bürgerlichen Verordnungen den lieben Frieden in den Pfarrgemeinden bewahren, und es wird dann bald in unseren Kirchen Ordnung, Reinlichkeit, Sauberkeit, schöner, erbauender Gesang herrschen. Ja, dieser Gehorsam wird allen schließlich zum zeitlichen und ewigen Heile dienen. Das walte Gott!

Quelle: Klemens. Ein katholisches Wochenblatt.
Nr. 30, den 23. April 1898, S. 453-455,
Nr. 31, den 29. April 1898, S. 469-471,
Nr. 32, den 6. Mai 1898, S. 486-489.